

# Satzung der Musik- und Kunstschule im Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.398 und S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl.I/05 S.210), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl.I S. 74) und den §§ 2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl.I S 170) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Satzung:

## § 1 Allgemeines

1. Die Musik- und Kunstschule LOS ist eine Abteilung innerhalb des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum des Landkreises Oder-Spree. Sie besteht aus den Regionalstellen Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde und Schöneiche. Die Bildung von Stützpunkten kann durch den Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes genehmigt werden.
2. Das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum LOS ist dem Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree als nachgeordnete Einrichtung unterstellt.
3. Die künstlerischen und organisatorischen Aufgaben obliegen dem Leiter des Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrums in Abstimmung mit dem Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes.
4. Die Verwaltungsaufgaben sind dem Kultur- und Sportamt zugeordnet.
5. Die Musik- und Kunstschule ist ausschließlich und unmittelbar eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oder-Spree.

## § 2 Unterrichtsstruktur

### 1. Ausbildungsbereiche

#### 1.1 Instrumental- und Gesangsausbildung

Die Unterrichtserteilung erfolgt in folgenden Bereichen (nach Maßgabe der Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen):

- Blasinstrumente: Horn, Trompete, Tenorhorn, Posaune, Tuba, Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
- Streichinstrumente: Violine, Bratsche, Violoncello, Kontrabass,
- Bund- und Balginstrumente: Mandoline, Konzertgitarre, Harfe, Akkordeon
- Klavier u. Gesang: Klavier, Cembalo, Orgel
- Populärmusik: Klavier, Keyboard, Plektrum-Gitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Pop-Gesang
- Musikwerkstatt: Liedermachen, Komponieren, Improvisation

- 1.2 Darstellende und bildende Kunst:  
Malerei, Grafik, Keramik, Holzgestaltung, Theaterwerkstatt, Tanz
- 1.3 Ergänzungsfächer im Klassenunterricht  
Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren, Chor, theoretische Grundlagenfächer der darstellenden und bildenden Künste, Projektlernen

## 2. Ausbildungsaufbau

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule erfolgt in der Regel stufenweise. Die darstellende und bildende Kunst erfolgt ohne Ausbildungsstufe zur Schaffung von künstlerischen Grundlagen.

- 2.1 Grundstufe Hohner Musikgarten in Gruppen ab 6 Kinder  
Alter 1,5 – 3 Jahre (Paarunterricht Kind + Erwachsener)
- Instrumentenkarussell in Gruppen ab 4 Kinder  
Alter ab 5 Jahre
- Musikalische Früherziehung in Gruppen ab 8 Kinder  
Alter 4 – 6 Jahre
- Grundausbildung für Sing- und Instrumentalgruppen ab 5 Schüler  
Alter 6 – 8 Jahre

Ziel: Schaffen einer allgemeinen elementaren musischen Grundausbildung, Vorbereitung auf weiterführende Ausbildung in den unter Punkt 1 genannten Ausbildungsbereichen.

- 2.2 Unterstufe I u. II Instrumental- und Gesangsunterricht (Breitenausbildung), vorwiegend im Paar- und Gruppenunterricht

Ziel: Bereitstellung der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument. Heranführen an die Mittelstufe, der eine Leistungsprüfung voraus geht.

- 2.3 Mittelstufe I u. II Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen. Abschlussprüfung mit einem Leistungsnachweis Musiktheorie – davon 1 Jahr obligatorisch.

Ziel: Übergang in die Oberstufe; Übergang in das musikalische Fach- und Hochschulstudium. Der Weiterführung von Mittelstufe I u. II bzw. von Mittelstufe zur Oberstufe geht eine Leistungsprüfung voraus.

- 2.4 Oberstufe Unterricht zur Vorbereitung auf qualifizierte Aufgaben miterweitertem Stundenangebot (Ergänzungsfächer) und erhöhten Leistungsanforderungen, studienvorbereitende Ausbildung.

## § 3 Ausbildungsordnung

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler aufgenommen.
- 1.2. Die ersten 3 Monate des jeweiligen Unterrichts gelten als Probezeit. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder ein Lösen des Vertrages möglich.  
  
Der Unterricht wird an den Regionalstellen bzw. Stützpunkten der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree erteilt.
- 1.3. Nach Teilnahme an der Grundstufe kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht oder dem weiterführenden Unterricht begonnen werden. Ein Anspruch auf Weiterführung besteht nicht. Der Instrumentalunterricht des Musikbereiches schließt den Unterricht in den musikalischen Ergänzungsfächern ein.
- 1.4. Über die Zuweisung zum Hauptfachunterricht, zum Einzel- oder Gruppenunterricht, zu bestimmten Gruppen und Lehrern und über besondere Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 1.5. Eine volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.  
Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen kann bei Paarunterricht die Unterrichtszeit zwischen den jeweiligen Unterrichtsteilnehmern geteilt werden.
- 1.6. Spätestens nach 2 Unterrichtsstunden hat der Lehrer eine Pause von mindestens 10 Minuten einzulegen.
- 1.7. Der Erteilung von Einzelunterricht kann auf Antrag entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der Begabung des Schülers zugestimmt werden.
- 1.8. Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch am Schluss eines Schuljahres und nach erfolgreichem Abschluss der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe oder eines Lehrganges ausgegeben.

### 2. Pflichten der Schüler

- 2.1. Alle Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht sowie an Vorspielen ihres Fachbereiches (mindestens einmal im Schuljahr) teil.
- 2.2. Jeder Schüler, der eine Ausbildungsstufe abschließen will, muss sich einer Leistungsprüfung unterziehen und die für die jeweilige Stufe obligatorischen Ergänzungsfächer absolviert haben.
- 2.3. Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Aufforderungen des Leiters und der Lehrkräfte Folge zu leisten.

2.4. Instrumente, Noten und anderes Material, das dem Schüler durch die Musik- und Kunstschule zu Verfügung gestellt wird, sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### 3. Unterrichtsausfall/Unterrichtsversäumnis

3.1 Schüler der Musik- und Kunstschule haben laut Gebührensatzung § 1, Punkt 4 Anspruch auf 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig und im Unterrichtsbereich „Instrumentenkarussell“ auf 17 Unterrichtsstunden. Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus und liegt dieser Ausfall unterhalb der festgeschriebenen 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr gilt folgende Regelung:

Werden bei Ausfall 35 Unterrichtsstunden nicht erreicht, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich beantragt werden. Erstattet wird nur der über 4 Stunden hinausgehende Unterrichtsausfall. Die Regelung entfällt, wenn Nachholeunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

3.2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung von Gebühren wird nicht gewährt. Dies betrifft auch den Unterrichtsausfall nach § 6 Punkt 5 der Gebührensatzung.

3.3. Kann ein Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Musik- und Kunstschule innerhalb einer Woche umgehend informiert werden. Bei längeren, durch den Träger anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen innerhalb eines Schuljahres möglich.

Objektive Gründe sind u.a.:

- mit Krankenschein belegte Krankheit
- Kuraufenthalte
- beruflich bedingte Ausfälle
- Schul- bzw. Studienaufenthalte im Ausland

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung umgehend vor bzw. bei Eintreten der o.g. Gründe schriftlich informiert wird.

Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

### 4. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.

### 5. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht.

## § 4 Besondere Förderungen

1. Aus Gründen der Begabtenförderung kann zusätzlicher Unterricht bzw. eine Änderung der Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung durch die Schulleitung im Fachamt zur Entscheidung einzureichen.
2. Bei besonderen Leistungen können Förderstipendien vergeben werden. Der Antrag ist von der Schulleitung zum Ende eines jeden Schuljahres für das neue Schuljahr zu begründen und dem Amtsleiter des Kultur- und Sportamtes zur Entscheidung vorzulegen.
3. Für die studienvorbereitende Ausbildung kann der Schüler auf Antrag zusätzlichen Unterricht im Fach Musiktheorie erhalten.  
Schüler, die als Hauptfach kein Tasteninstrument haben, können für den Zeitraum von einem halben Jahr eine halbe Stunde kostenlosen Klavierunterricht beantragen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Begabtenförderung besteht nicht. Weitere Förderungen regelt die Gebührensatzung § 7.

## § 5 Schuljahr/Ferien/Feiertage

1. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 01. September und endet am 30. Juni, das erste Schulhalbjahr endet am 31. Januar. Die für die allgemein bildenden Schulen festgesetzten Ferien gelten auch für die Musik- und Kunstschule, gleichfalls die freien Tage.
2. An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgegeben, eine Rückerstattung der Gebühren wird nicht gewährt.

## § 6 Anmeldung/Ausbildungsbeginn

1. Jeder Bewerber wird durch Pädagogen der Musik- und Kunstschule auf seine Eignung hin geprüft. (siehe § 3 Punkt 1.2)
2. Wenn die Nachfrage in einzelnen Ausbildungsbereichen größer ist als Aufnahmemöglichkeiten der Einrichtung vorhanden sind, werden geeignete Auswahlverfahren angewandt, wie
  - Aufnahme der am besten geeigneten Bewerber
  - Umorientierung auf ein anderes Fach, das den Voraussetzungen des Bewerbers ebenfalls oder besser entspricht
  - Verschiebung des Zeitpunktes der Aufnahme bis zum Freiwerden eines den Wünschen des Bewerbers entsprechenden Ausbildungsplatzes (Warteliste).
3. Anmeldung zum Unterricht
  - 3.1. Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Anträge können das ganze Schuljahr durchgehend gestellt werden.

- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach vorhandener Unterrichtskapazität. Dazu wird dem Musikschüler ein Aufnahmeantrag übergeben, der (bei Minderjährigen) von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Unterrichtsaufnahme erfolgt die Gebührenerhebung.
- 3.3 Die Anmeldung zum Unterricht sollte bis Ende März, spätestens bis Mitte Juni eines jeden Jahres erfolgen. Aufnahmen sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind.
- 3.4 Das Vorliegen einer Anmeldung und die Einhaltung der Zahlungsfristen für die Gebühren sind Voraussetzungen für den Beginn bzw. die Fortsetzung der Unterrichtserteilung.
- 3.5 Mit der Anmeldung zum Unterricht werden die Satzung und Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule anerkannt.

## § 7

### Abmeldung/Ausschluss vom Unterricht

#### 1. Kündigung/Abmeldung

Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musik- und Kunstschule betreffend, sind grundsätzlich nur zum 31. Januar und 30. Juni des jeweiligen Schuljahres möglich. Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 31. Mai zu kündigen.

- 1.1. Eine Abmeldung während der Probezeit entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für die gesamte Probezeit.
- 1.2. Bei zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. längere Krankheit, Kuren, Wohnungswechsel). Darüber entscheidet nach Stellungnahme des Schulleiters das Fachamt.
- 1.3. Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an die Schulleitung (nicht an den Fachlehrer) zu richten.

#### 2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

Schüler, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder die ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen. Der Ausschluss, über den das Fachamt entscheidet, wird dem Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler mitgeteilt. Die entrichtete Unterrichtsgebühr wird in diesem Falle nicht erstattet.

## § 8

### Instrumente und Unterrichtsmaterial

1. Lehrmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
2. Leihinstrumente und Materialien können nur im Rahmen des schuleigenen Bestandes zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührensatzung geregelt ist.

§ 9  
Mitwirkungsververtretung

Zur Förderung der Zusammenarbeit kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er ist berechtigt, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und beratend mitzuwirken.

In allen wichtigen Entscheidungen, die das Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum betreffen, ist der Elternbeirat von der Verwaltung und der Schulleitung anzuhören und zu beteiligen.

Schulleitung und Verwaltung erteilen dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte und Informationen.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Damit wird die bestehende Satzung und Schulordnung vom 01.09.2004 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 29.06.2007

M. Zalenga  
Landrat